

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 17.09.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### Begründung

Mit der Petition wird eine Änderung des § 144 Versicherungsvertragsgesetz dahin gehend gefordert, dass eine Kündigung der Wohngebäudeversicherung nicht mehr von der Zustimmung des Hypothekengläubigers abhängig gemacht wird. Es soll ausreichen, wenn der neue Versicherungsgeber dem Hypothekengläubiger bestätigt, dass das neue Versicherungsverhältnis mindestens die gleichen Gefahrenabdeckungen und Bedingungen aufweist, wie das bisherige , Versicherungsverhältnis.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen vorgetragen, dass § 144 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) vorsehe, dass für die Wirksamkeit der Kündigung einer Gebäudefeuerversicherung die Zustimmung der angemeldeten Hypothekengläubiger erforderlich sei. Das Erfordernis der Einholung dieser Zustimmung sei mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden, insbesondere bei Wohnungseigentümergemeinschaften. Es bestehe die Gefahr, dass Versicherungsmakler oder Eigentümergemeinschaften einen Wechsel der Versicherung aufgrund des Aufwandes nicht anstreben würden, obwohl dies einem gesunden Wettbewerb im Bereich der Versicherungsbranche dienlich wäre. Den Interessen der angemeldeten Hypothekengläubiger könne dadurch Rechnung getragen werden, dass der neue Versicherungsgeber den Hypothekengläubigern bestätige, dass der neue Versicherungsvertrag mindestens die gleichen relevanten Gefahrenabdeckungen und Bedingungen aufweise, wie der bisherige Vertrag.

Dadurch könnte der Kündigungsprozess wesentlich vereinfacht und der Verwaltungsaufwand für die beteiligten Parteien verringert werden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 16 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 2 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Nach § 144 VVG ist die Kündigung einer Gebäudefeuerversicherung durch den Versicherungsnehmer nur wirksam, wenn der Gläubiger einer angemeldeten Hypothek zugestimmt hat. Diese Regelung wurde in die Bestimmungen zur Gebäudefeuerversicherung eingestellt, um Hypothekengläubiger, die regelmäßig die ausreichende Versicherung des finanzierten Gebäudes zur Voraussetzung der Finanzierung machen, davor zu schützen, dass der Versicherungsschutz gekündigt wird, mit dem Risiko, dass der Hypothekengläubiger im Schadensfall mit seiner Forderung ausfällt. Der Gesetzgeber hat das Sicherungsinteresse des Hypothekengläubigers höher bewertet als das Interesse der Parteien des Versicherungsvertrages an einer möglichst unkomplizierten Beendigung des Versicherungsvertrages. Es muss sich allerdings immer um eine beim Versicherer angemeldete Hypothek handeln. Hypothekengläubiger melden keinesfalls immer die Hypothek an. Wenn sie es tun, geben sie ein erhöhtes Sicherungsbedürfnis zu erkennen, so dass es gerechtfertigt erscheint, die Wirksamkeit der Kündigung von ihrer Zustimmung abhängig zu machen.

Ob die durch die Petition vorgeschlagene Änderung des § 144 VVG tatsächlich als Alternative in Betracht käme, erscheint zweifelhaft. Der neue Versicherungsgeber dürfte regelmäßig kein Interesse daran haben, für die durch die Petition vorgeschlagene Erklärung verantwortlich zu sein, weil damit auch ein Haftungsrisiko verbunden wäre.

Vor dem dargestellten Hintergrund hält der Petitionsausschuss die geltende Rechtslage für sachgerecht und vermag sich nicht für eine Gesetzesänderung im Sinne der Petition auszusprechen. Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das

Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Der von der Fraktion der FDP gestellte Antrag, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz – als Material zu überweisen, soweit es um die Möglichkeit der Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens geht, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen, ist mehrheitlich abgelehnt worden.